



Das Gericht erklärt den Beschluss der Kommission, keine Einwände gegen die Beihilferegulung zur Einrichtung eines Kapazitätsmarkts im Vereinigten Königreich zu erheben, für nichtig

Die Kommission hätte Bedenken hinsichtlich bestimmter Aspekte der geplanten Beihilferegulung haben und ein förmliches Prüfverfahren eröffnen müssen, um die Vereinbarkeit der Regulung besser prüfen zu können

Am 23. Juli 2014 entschied die Kommission, keine Einwände gegen die Beihilferegulung, mit der ein Kapazitätsmarkt im Vereinigten Königreich eingerichtet werden soll, zu erheben, weil sie mit den beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Union vereinbar sei¹.

Durch diese Beihilferegulung, die einen Monat zuvor, am 23. Juni 2014, förmlich bei der Kommission angemeldet worden war, möchte das Vereinigte Königreich Kapazitätsanbietern, die sich verpflichten, bei hohen Netzbelastungen Strom zu erzeugen oder den Stromverbrauch zu senken bzw. zu verschieben, eine Vergütung zahlen. Die Rechtsgrundlagen dieser Regulung finden sich im UK Energy Act 2013 (Energiegesetz des Vereinigten Königreichs von 2013) und den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen.

Nach Ansicht des Vereinigten Königreichs ist die Einrichtung eines solchen Kapazitätsmarkts erforderlich, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Es bestehe nämlich die Gefahr, dass in naher Zukunft der im Vereinigten Königreich verfügbare Strom in Zeiten hoher Nachfrage nicht mehr ausreiche. Die ältesten Kraftwerke würden bald stillgelegt, und es bestehe die Gefahr, dass der Strommarkt den Erzeugern nicht genügend Anreize biete, neue Erzeugungskapazitäten aufzubauen, um diese Stilllegungen auszugleichen. Der Strommarkt biete auch den Verbrauchern nicht genügend Anreize, ihren Verbrauch zu senken, um Abhilfe zu schaffen.

Das Hauptziel dieses Marktes besteht darin, Kapazitätsanbietern, d. h. grundsätzlich sowohl Stromerzeugern (Kraftwerke, einschließlich solcher, die fossile Kraftstoffe verwenden) als auch Erbringern von Laststeuerungsdienstleistungen, die anbieten, den Verbrauch zu verschieben oder zu senken, Anreize zu bieten, den Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, die bei Verbrauchsspitzen auftreten können.

Tempus, eine Unternehmensgruppe, die Interesse am Kapazitätsmarkt hat, vertritt die Ansicht, dass die Kommission nach einer bloß vorläufigen Prüfung und in Anbetracht der bei Erlass des Beschlusses verfügbaren Informationen nicht davon ausgehen dürfen, dass die geplante Beihilferegulung keinen Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gebe. Diese Regulung begünstige nämlich die Erzeugung gegenüber der Nachfragesteuerung auf eine diskriminierende und unverhältnismäßige Weise, die über das hinausgehe, was erforderlich sei, um ihre Ziele zu erreichen und den beihilferechtlichen Vorschriften zu genügen.

In seinem heutigen Urteil weist das Gericht darauf hin, dass die Kommission, um eine beihilferechtlich hinreichende Prüfung vornehmen zu können, nicht gehalten ist, ihre Analyse auf

¹ Beschluss C(2014) 5083 final der Kommission vom 23. Juli 2014, keine Einwände gegen die vom Vereinigten Königreich vorgeschlagene Beihilferegulung betreffend den „Kapazitätsmarkt“ zu erheben (staatliche Beihilfe SA.35980 [2014/N-2]) (ABl. 2014 C 348, S. 5).

die in der Anmeldung der fraglichen Maßnahme enthaltenen Angaben zu beschränken. Sie ist befugt und gegebenenfalls sogar verpflichtet, sich die relevanten Informationen zu verschaffen, um beim Erlass des angefochtenen Beschlusses über Bewertungselemente zu verfügen, die vernünftigerweise als für ihre Beurteilung ausreichend und einleuchtend angesehen werden können.

Das Gericht prüft somit die Klage, um festzustellen, ob die vom Vereinigten Königreich angemeldete Maßnahme am Ende der Vorprüfungsphase insbesondere im Hinblick auf die Leitlinien² Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gab.

Das Gericht führt erstens aus, dass der Begriff der Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der angemeldeten Maßnahme mit dem Binnenmarkt ein ausschließliches Kriterium darstellt. Die Kommission darf also die Eröffnung des förmlichen Prüfungsverfahrens nicht wegen anderer Umstände wie Interessen Dritter oder Erwägungen der Verfahrensökonomie oder der administrativen oder politischen Zweckmäßigkeit ablehnen. Gelingt es der Kommission nicht, die Bedenken im Sinne von Art. 4 Abs. 4 der Verordnung Nr. 659/1999³, d. h. am Ende einer vorläufigen Prüfung, die grundsätzlich zwei Monate dauern kann, auszuräumen, muss sie das förmliche Prüfverfahren eröffnen. Ferner ist der Begriff seinem Wesen nach objektiv. Ob solche Bedenken bestehen, ist anhand der Umstände des Erlasses des angefochtenen Rechtsakts sowie seines Inhalts in objektiver Weise zu beurteilen, wobei die Gründe der Entscheidung zu den Angaben in Beziehung zu setzen sind, über die die Kommission verfügen kann, wenn sie sich zur Vereinbarkeit der angemeldeten Maßnahme mit dem Binnenmarkt äußert.

Im vorliegenden Fall musste Tempus, um zu belegen, dass Bedenken bestanden, dartun, dass die Kommission nicht alle maßgeblichen Elemente ermittelt und untersucht hatte, um in der Lage zu sein, beim Erlass des angefochtenen Beschlusses über die Bewertungselemente zu verfügen, die vernünftigerweise als für ihre Beurteilung ausreichend und einleuchtend angesehen werden können, oder dass die Kommission zwar über diese Elemente verfügt, sie aber nicht ordnungsgemäß berücksichtigt hat, um jegliche Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der angemeldeten Maßnahme mit dem Binnenmarkt auszuräumen.

Zweitens führt das Gericht in diesem Zusammenhang aus, dass die Dauer der Erörterungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Kommission, der Umfang des bei der vorläufigen Prüfung abgedeckten Prüfungsbereichs und die Umstände des Erlasses des angefochtenen Beschlusses Indizien dafür darstellen können, dass Bedenken bestanden. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der vom Vereinigten Königreich angemeldeten Maßnahme um eine wichtige, komplexe und neue Maßnahme, und zwar insbesondere deshalb, weil die Kommission erstmals einen Kapazitätsmarkt zu bewerten hatte. Die Beträge, um die es bei dieser mehrjährigen Beihilferegulierung über einen Zeitraum von zehn Jahren geht, sind besonders hoch, da sie zwischen 0,9 und 2,6 Milliarden Pfund Sterling (GPB) pro Jahr liegen. Die Regelung wird sich – sowohl unmittelbar als auch mittelbar – langfristig auf die etablierten und die neuen Erzeuger sowie die Laststeuerungsanbieter auswirken.

Entgegen dem Vorbringen der Kommission lässt sich daraus, dass die vorläufige Prüfung der angemeldeten Maßnahme nur einen Monat gedauert hat, nicht schließen, dass dies einen Anhaltspunkt dafür darstellt, dass am Ende dieser ersten Prüfung keine Bedenken bestanden.

In der Voranmeldephase übermittelte die Kommission dem Vereinigten Königreich nämlich eine Reihe von Fragen, die belegen, dass sie Schwierigkeiten hatte, eine umfassende Beurteilung der anzumeldenden Maßnahme vorzunehmen. Eine Woche vor der Anmeldung der Maßnahme legte die Kommission am 17. Juni 2014 dem Vereinigten Königreich eine dritte Reihe von Fragen insbesondere zur Anreizwirkung der geplanten Maßnahme, zu ihrer Verhältnismäßigkeit und zu etwaigen Diskriminierungen zwischen Kapazitätsanbietern vor – drei Fragen, die den Kern der Prüfung bilden, die die Kommission nach den Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und

² Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (ABl. 2014, C 200 S. 1)

³ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. 1999, L 83 S. 1).

Energiebeihilfen, die am 1. Juli 2014 in Kraft treten sollten, vorzunehmen hatte. Gleichzeitig wurde die Kommission informell von drei Arten von Wirtschaftsteilnehmern kontaktiert (einem Regelreserveanbieter, dem Laststeuerungsverband des Vereinigten Königreichs und einem Wirtschaftsteilnehmer, der vorhandene Kraftwerke erworben hatte), die ihre Bedenken hinsichtlich bestimmter, für den Kapazitätsmarkt vorgesehener Aspekte äußerten. Es ist ferner nicht ersichtlich, dass die Kommission in der Voranmeldephase bezüglich der Rolle der Nachfragesteuerung auf dem Kapazitätsmarkt eine besondere Prüfung vorgenommen oder die vom Vereinigten Königreich übermittelten Informationen eigenständig beurteilt hätte.

Nach Auffassung des Gerichts befand sich die Kommission nicht in einer Lage, in der sie sich damit hätte begnügen können, sich auf die vom Vereinigten Königreich vorgelegten Angaben zu verlassen, ohne ihre eigene Bewertung vorzunehmen, um die für ihre Beurteilung relevanten Informationen zu prüfen und gegebenenfalls bei anderen Beteiligten einzuholen. Die Kommission hat sich, da sie nichts vorgetragen hat, was eine solche Prüfung belegen könnte, darauf beschränkt, vom betroffenen Mitgliedstaat Informationen anzufordern und diese zu übernehmen, ohne insoweit ihre eigene Analyse durchzuführen.

Drittens führt das Gericht aus, dass die Kommission die Rolle der Nachfragesteuerung auf dem Kapazitätsmarkt nicht zutreffend beurteilt hat. Das Gericht weist zunächst darauf hin, dass die Kommission sich vergewissern musste, dass die Beihilferegelung so ausgestaltet war, dass sich die Nachfragesteuerung genauso beteiligen kann wie die Erzeugung, weil die entsprechenden Kapazitäten es ermöglichen, das Kapazitätsproblem effizient zu beheben. In diesem Zusammenhang sollten die Beihilfemaßnahmen offen sein und den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern angemessene Anreize bieten.

Das Gericht stellt außerdem fest, dass die Kommission Kenntnis von Schwierigkeiten hatte, auf die eine Gruppe technischer Sachverständiger im Zusammenhang mit der Berücksichtigung des Potenzials der Nachfragesteuerung hingewiesen hatte. Es bestand die Gefahr, dass der geplante Kapazitätsmarkt das Potenzial der Nachfragesteuerung oder im weiteren Sinne das gesamte Potenzial zur Verringerung der Notwendigkeit, auf die Erzeugungskapazität zurückzugreifen, um das Kapazitätsproblem zu beheben, nicht hinreichend berücksichtigen würde. In diesem Zusammenhang, so das Gericht, hat die Kommission jedoch die Auffassung vertreten, dass es für die Beurteilung der tatsächlichen Berücksichtigung der Nachfragesteuerung – und dafür, sich nicht mehr in einer Lage zu befinden, in der sie insofern Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Beihilferegelung mit dem Binnenmarkt haben könnte – ausreichte, die vom Vereinigten Königreich insoweit geplanten Modalitäten ohne weitere Prüfung zu akzeptieren.

In Anbetracht der verfügbaren Informationen und der wichtigen Rolle, die der Nachfragesteuerung auf einem Kapazitätsmarkt zukommen kann, insbesondere um die Erforderlichkeit eines staatlichen Eingriffs so genau wie möglich zu bestimmen und die Beihilfe für die Stromerzeugung auf den angemessenen Betrag zu beschränken, musste die Kommission Bedenken haben. Insbesondere durfte sie sich nicht mit der bloßen „Offenheit“ der Maßnahme begnügen und daraus auf deren technologische Neutralität schließen, ohne näher zu prüfen, ob und wie die Nachfragesteuerung auf dem Kapazitätsmarkt tatsächlich berücksichtigt wird.

Das Gericht gelangt daher zu dem Ergebnis, dass **die Kommission hätte feststellen müssen, dass Bedenken bestehen, die sie dazu hätten veranlassen müssen, das förmliche Prüfverfahren zu eröffnen**, damit die Beteiligten ihre Stellungnahmen abgeben können und sie über die relevanten Informationen verfügt, um die Vereinbarkeit des geplanten Kapazitätsmarkts bestmöglich beurteilen zu können.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die

Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigerklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255